

Leistungsverzeichnis für die Gefahrstoffentsorgung der »Fraunhofer FFB PreFab« -Ab 01.09.2026-

Bedingungen

Der Auftragnehmer muss nach der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) für die Bereiche Sammlung, Transport, und Lagerung, für die ausgeschriebenen Abfallarten zertifiziert sein. Die Beseitigung / Verwertung der Abfälle hat in einer für die jeweilige Abfallart zugelassenen Anlage zu erfolgen. Die Anlagen müssen angegeben werden. Zur Überbrückung von Entsorgungsengpässen hat der Auftragnehmer ein ausreichend dimensioniertes, für die jeweilige Abfallart genehmigtes Zwischenlager vorzuhalten. Die Beseitigung/Verwertung erfolgt gemäß den Verordnungen zum KrWG.

Die Efb-Zertifikate und die Zulassungen der Anlagen/des Zwischenlagers für die jeweilige Abfallart sind dem Angebot beizufügen.

1. Die Sortierung der Problemabfälle erfolgt nach UN – Nummer. In Ausnahmefällen wird noch nach Ausnahme 18/20 der Gefahrgutausnahmeverordnung (GGAV) Sortiert. Chemikalienlisten werden, nicht geführt. Die Sortiervorschriften des Anbieters müssen konform mit der Sortierung des Ausschreibenden sein und sind dem Angebot beizufügen.
2. Bereitstellung von geeigneten, nach ADR/GGVSEB zugelassenen Transportbehältern im Austauschverfahren (keine Tankcontainer) während des gesamten Auftragszeitraumes. In den Angebotspreisen sind Kosten für die Gestellung von Mehrwegverpackungen (ASP-Behälter, ASF-Behälter (Einwandig / Doppelwandig), Transportkisten, Gitterboxen, Schüttgutcontainer) oder Einwegverpackungen (Kunststoffdeckelfässer 30L, 60L, 120L, Stahl/Kunststofffass 200L - 220L), Transportkosten, Be- und Entladekosten, sowie sonstige Nebenkosten einzukalkulieren.
3. Verladung sowie ordnungsgemäßer Transport nach den Vorschriften der ADR/GGVSEB (Fahrzeugausrüstung, Kennzeichnung usw.) in eine zugelassene Anlage. Die Transportgenehmigung der zuständigen Behörde muss bei der Auftragsvergabe vorliegen und sich über den Auftragszeitraum erstrecken. Sie ist dem Angebot beizufügen.
4. Die Leistungen (Austausch der Behälter) sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung zu erbringen. Der Auftragnehmer wird per E-Mail zum Tausch der Behälter aufgefordert. Der Entsorger bestätigt die gemeldete Abholung und teilt dem Verantwortlichen Datum und Uhrzeit (schriftlich) der geplanten Entsorgung mit. Die Entsorgung erfolgt in Teilmengen des vorgegebenen Lagerbehältervolumens.
5. Nebenangebote sind nicht zulässig.
6. Eine Preisgleitklausel wird nicht vereinbart, mögliche Preissteigerungen sind in der Kalkulation zum Angebotspreis über die gesamte Laufzeit zu berücksichtigen.
7. Wir bitten um eine detaillierte Aufschlüsselung der Preise für die Erstgestellung sowie der anfallenden Kosten für die bedarfsabhängige Leerung gemäß der genannten Spezifikation. Das Angebot muss alle im Preisblatt abgefragten Kosten aufführen. Dazu zählen auch sonstige Kosten, die nicht unter die o.g. Kategorien fallen. Diese sind im Rahmen der Servicepauschale je AVV p.a. gem. Ziff. 2.2 einzukalkulieren.

8. Zuschlagskriterium:

100% Preis (davon 70% Mittelwert Pos. 1.1. bis 1.12. / 30% Mittelwert Pos. 2.1. bis 2.10.)

Aus den Preisen je Kg der Positionen 1.1. bis 1.12 des Preisblattes wird ein Mittelwert gebildet, wobei die Positionen 1.1 und 1.9 aufgrund des höheren Bedarfes zu jeweils 30% in die Berechnung des Mittelwertes eingehen. Die restlichen Positionen gehen zu jeweils 4% in die Berechnung des Mittelwertes ein.

Der niedrigste Mittelwert erhält 10 Punkte. Für die jeweils nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt:

$$\text{Punktzahl Bieter XY} = \frac{\text{Niedrigster Mittelwert} * 10}{\text{Mittelwert Bieter XY}}$$

Die so erreichte Punktzahl geht mit einem Faktor von 0,7 in die Wertung ein.

Die übrigen 30% werden über den erreichten Mittelwert der Positionen 2.1 bis 2.10 ermittelt. Die Positionen gehen zu gleichen Teilen in den Mittelwert ein (jeweils 10%).

Der niedrigste Mittelwert erhält 10 Punkte. Für die jeweils nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt:

$$\text{Punktzahl Bieter XY} = \frac{\text{Niedrigster Mittelwert} * 10}{\text{Mittelwert Bieter XY}}$$

Die so erreichte Punktzahl geht mit einem Faktor von 0,3 in die Wertung ein.

	Fraktion	AVV
1 F	Lösemittelhaltige Abfälle	140602*
2 F	Gebrauchte Chemikalien	160506*
3 F	Laugen, basische Abfälle	200115*
4 F	Säuren, saure Reinigungsmittel	200114*
5 F	Quecksilberabfälle	060404*
6 F	Spraydosen	160504*
7 F	Kontaminierte Verpackungen	150110*
8 F	Belastete Verbrauchsmaterialien	150202*
9 F	Waschwasser mit organischen Lösemitteln	140602*
10 F	Waschwasser	110111*
11 F	Giftige anorganische Feststoffabfälle und Schwermetallsalze	160506*
12 F	Organische Feststoffe	160506*

Pos. 1 Lösemittelhaltige Abfälle

AVV
140602*

Organische Flüssigkeiten und wässrige Flüssigkeiten mit organischen Bestandteilen mit den Eigenschaften entzündbar, pH 5 - 9, nicht stark polymerisierend wirkend. Die Einstufung der Flüssigkeiten nach Gefahrgutrecht entspricht der Klasse 3 (VG II-III), Klasse 6.1 (VG II-III), umweltgefährdend oder sie unterliegen nicht dem Gefahrgutrecht. Die Sammlung der Stoffe erfolgt gemeinsam als eine Fraktion.

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 2 Gebrauchte Chemikalien

AVV
160506*

Gebrauchte feste und flüssige Abfälle mit organischen oder anorganischen Stoffen, welche giftige, ätzende oder entzündbare Eigenschaften haben können.

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 3 Laugen, basische Abfälle**AVV 200115***

Flüssige Laugen / feste Laugen mit pH >9
z.B. Alkalische Reinigungsmittel, basische Flüssigkeiten

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 4 Säuren, saure Reinigungsmittel**AVV 200114***

Flüssige Säuren / feste Säuren mit pH < 5
z.B. saure Reinigungsmittel, saure Flüssigkeiten

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 5 Quecksilberabfälle**AVV 060404***

Elementar, Gemische mit Quecksilber

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 6 Spraydosen**AVV 160504***

Spraydosen, welche noch Restinhalte enthalten.

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 7 Kontaminierte Verpackungen**AVV 150110***

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 8 Belastete Verbrauchsmaterialien

AVV 150202*

Betriebsmittel mit gefährlichen Anhaftungen. Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher, Handschuhe, Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Produktionsabfall, Öl-Sauglappen

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 9 Waschwasser mit organischen Lösemitteln

AVV 140602*

Spülflüssigkeiten welche mit giftigen, organischen Lösungsmitteln versetzt ist.

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 10 Waschwasser

AVV 110111*

Spülflüssigkeiten gemischt mit Grafit.

Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)

Pos. 11 Giftige anorganische Feststoffabfälle und Schwermetallsalze	AVV 160506*
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)	

Pos. 12 Organische Feststoffe	AVV 160506*
Gebrauchte feste Abfälle mit organischen Stoffen, welche giftige, ätzende oder entzündbare Eigenschaften haben können.	
Sortierung erfolgt nach UN-Nummer(n)	